

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 297/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Dez. 1969

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. November 1969 durch

Senatspräsident P e n q u i t t ,
Bundesrichter Dr. E c k e r ,
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundessozialrichter F o x und
Bundessozialrichter B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1967
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird darüber geführt, ob dem - inzwischen verstorbenen - Ehemann der Klägerin (Versicherten), dem im Jahre 1963 das vorzeitige Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) bewilligt worden war, mit Vollendung des 65. Lebensjahres - im Jahre 1964 - ein Anspruch auf Neufeststellung der Leistung nach § 1248 Abs. 1 RVO zustand.

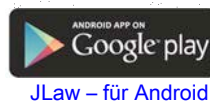
In Übereinstimmung mit der Beklagten (Bescheid vom 10. Februar 1965) und dem Sozialgericht (SG - Urteil vom 25. Mai 1965 -) hat das Landessozialgericht (LSG) diesen Anspruch verneint. In seinem Urteil vom 19. Mai 1967 hat es ausgeführt, daß bei dem Versicherten im Hinblick auf die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO der Versicherungsfall des Alters bereits vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten sei. Die Vollendung des 65. Lebensjahres sei nunmehr ohne Bedeutung, eine Umwandlung des Altersruhegeldes komme nicht in Betracht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die -zugelassene- Revision der Klägerin, die den Rechtsstreit als Rechtsnachfolgerin des Versicherten fortführt. Sie sieht in der Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles, der die Umwandlung des vorzeitigen Altersruhegeldes in ein solches des § 1248 Abs. 1 RVO notwendig mache. Bei dieser Betrachtungsweise ändere sich zu Gunsten des Versicherten die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 RVO) und damit die Höhe des Altersruhegeldes.

Sie beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, vom 1. April 1964 an Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO zu gewähren.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

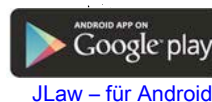
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision hat keinen Erfolg.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ist zu Recht abgelehnt worden; die von ihr beantragte Umwandlung des Altersruhegeldes des Versicherten findet im Gesetz keine Stütze. Der Versicherungsfall des Alters tritt in der Regel mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein (§ 1248 Abs. 1 RVO). Er kann durch die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes (§ 1248 Abs. 2 Satz 1 RVO) vorverlegt werden. Ist dies - wie hier - geschehen, so führt die Vollendung des 65. Lebensjahres nicht zu einer Umwandlung. In Fällen dieser Art verbietet sich die Annahme eines neuen Versicherungsfalles. Für das Gebiet der knappschaftlichen Rentenversicherung hat das Bundessozialgericht (BSG) dies bereits in seiner Entscheidung vom 28. April 1965 (SozR Nr. 2 zu § 48 RKG) ausgesprochen. Weitere Entscheidungen haben diese Rechtsprechung auf das Gebiet der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ausgedehnt (vgl. Urteile vom 28. September 1967 = SozR Nr. 46 zu § 1248 RVO und vom 22. März 1968 = SozR Nr. 8 zu § 1233 RVO, jeweils mit weiteren Hinweisen). Der Senat hat keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Die Entscheidung des Großen Senats des BSG vom 21. Mai 1969 (SozR Nr. 50 zu § 1248 RVO) vermag an dem hier gewonnenen Ergebnis nichts zu ändern. In ihr ist ausgesprochen, daß die Wiedergewährung des Altersruhegeldes gemäß § 1248 Abs. 2 Satz 3 RVO auf einem neuen Versicherungsfall beruhe. Diese Entscheidung berührt den vorliegenden Fall nicht. Sie betrifft nur solche Fälle, in denen zunächst das vorzeitige Altersruhegeld gewährt worden und dieses sodann nach § 1248 Abs. 2 Satz 2 RVO weggefallen ist. Hierzu enthält das Gesetz eine besondere Regelung, die - insbesondere im Hinblick auf die zwischenzeitlich geleisteten Versicherungsbeiträge - die vorbezeichnete Entscheidung rechtfertigt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

